

# **Mobile Notenverwaltung**

## **Beitrag von „Volker\_D“ vom 13. August 2014 12:39**

Die Papiervariante braucht Punkt 3 nicht erfüllen. Sie haben bei ihrem Zitat einen wichtigen Satz vergessen:

"Die Einzelheiten der Datenverarbeitung werden durch Rechtsverordnungen umfassend geregelt. "

Und Punkt 3 ist eine "Einzelheit" der el. Datenverarbeitung.

Daher ist es rechtlich sauber. (Zumindest in meinen Augen, ich bin da kein Experte.)

Die Anforderungen finde ich nicht lächerlich, sondern notwendig.

Bei der Umsetzung gebe ich ihnen aber Recht, die ist zwar loblich, aber eher l...